


 Jetzt sparen!

BAFA-Förderung für Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen ab 2021

Laut Infoblatt zu den förderfähigen Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann ab 1. Januar 2021 der Einbau von Wasseraufbereitungsanlagen wie Enthärtungs- und Dosieranlagen sowie Heizungsbefüllstationen staatlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist u. a. die Installation von effizienten Wärmeerzeugern in Bestandsgebäuden.

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung
- Auch Anlagen zur Warmwasserbereitung wie Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trink- und Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz etc.) sind förderfähig. Darüber hinaus können zusätzlich die Montage- und Installationskosten inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien gefördert werden.

Welche Grünbeck-Anlagen sind förderfähig?

- Enthärtungsanlagen softliQ + Delta-p
- Dosieranlagen exaliQ
- Heizungsbefüllanlagen thermaliQ

In drei Schritten zur Förderung:

- 1 Förderfähige Anlage(n) auswählen, idealerweise mit einem Energieeffizienz-Experten.
- 2 Über das elektronische Antragsformular (ist nur so möglich) einen Antrag stellen. Und ganz wichtig: Auf jeden Fall bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen.
- 3 Für Leistungen, die gefördert werden sollen, müssen Kostenvoranschläge vorliegen. Grundlage für die Zuwendungsentscheidung ist die Summe der im Antrag angegebenen Kosten.

TIPP: Die Antragstellung kann auch vom Fachunternehmen, von Bekannten oder anderen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Dazu kann mit dem Antrag eine ausgefüllte Vollmacht hochgeladen werden.




Wichtige Informationen zur BAFA-Förderung für ...

private Hauseigentümer: Voraussetzung, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist, dass die Antragstellung vor Vorhabenbeginn erfolgt. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung eines förderfähigen Wärmeerzeugers erbracht werden.

TGA-Planer: Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen (keine Fördermittelberatung) mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme.

Anlagenbauer: Zu den förderfähigen Kosten zählen Aufwendungen für Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme sowie auch Umfeldmaßnahmen wie Deinstallation und Entsorgung der Altanlage, die Optimierung des Heizungssystems inklusive Heizkörper usw.

 **Zu beachten:** Ein umfassender Kostenvorschlag ist dafür notwendig, da Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, nicht berücksichtigt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Weitere Infos
finden Sie unter
[gruenbeck.de/
bafa](https://gruenbeck.de/bafa)

**Sprechen Sie uns an! Unsere
Mitarbeiter im Innen- und Außendienst
unterstützen Sie gerne.**

grünbeck